



Satzung über die befristete Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bretten vom 26.07.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 14.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.07.2011 beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 5 Ziff. 2 ff der Hauptsatzung der Stadt Bretten werden dem Oberbürgermeister zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung während der beschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus befristet für den Zeitraum von 15.12.2021 bis 31.07.2022 folgende Aufgaben übertragen:

- 2.1 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall.
- 2.2 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts, sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu 100.000 EUR im Einzelfall.
- 2.3 Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.
- 2.4 Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 7.500 EUR im Einzelfall.
- 2.5 Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu drei Jahren Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR.
- 2.6 Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Nachgebens im Einzelfall nicht mehr als 30.000 EUR beträgt.
- 2.7 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 300.000 EUR im Einzelfall.
- 2.8 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.
- 2.10 Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Vergabesumme oder die Erweiterung des Auftrags im Einzelfall nicht mehr als 30 % der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall beträgt.
- 2.11 Ernennung, Anstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten unbegrenzt, ausgenommen Amtsleiter. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten unbegrenzt, ausgenommen Amtsleiter. Ferner die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Landesrichtlinien.
- 2.12 Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dergleichen) mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 150.000 EUR im Einzelfall.

- 2.13 Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtbaukosten von höchstens 500.000 EUR im Einzelfall.
- 2.14 Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern.
- 2.15 Aufnahme von Darlehen, Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Caps), Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite jeweils bis zu den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträgen. Die Umschuldung von Darlehen in unbegrenzter Höhe.
- 2.16 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
- 2.17 Berufung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.18 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff. Baugesetzbuch (BauGB), soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind.
- 2.19 Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten und über die Erteilung von Zeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB.
- 2.20 Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben. Im unbeplanten Innenbereich erfolgt bei Projekten mit mehr als 400 qm Bruttogeschossfläche eine schriftliche Information aller Gemeinderäte (Kenntnisgabe).

Sofern der Oberbürgermeister von den durch § 1 dieser Satzung übertragenen erhöhten Kompetenzen gegenüber des § 5 der bisherigen Hauptsatzung vom 26.07.2011 Gebrauch macht, muss zuvor eine Mehrheitsentscheidung des Gemeinderats mithilfe eines geeigneten schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahrens stattfinden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter eine Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Bretten, den 15.12.2021

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Satzung : Satzung über die befristete Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bretten vom 26.07.2011		
Aktenzeichen:	020.05	
Neufassung	Vorlage-Nr.:	264/2021
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.12.2021
	Bekanntmachung:	22.12.2021
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt der Stadt Bretten Nr. 1952
	Inkrafttreten:	15.12.2021
Verantwortliches Amt:	Hauptamt	